

Master-Prüfungsordnung
für den Studiengang
Agricultural Sciences and Resource Management
in the Tropics and Subtropics (ARTS)
Vom 18. Februar 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz — HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums und Unterrichtssprache
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente und Fristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Schutzzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERPRÜFUNG

- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Ziel und Umfang der Masterprüfung
- § 12 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Schriftliche Hausarbeiten
- § 16 Referate, Berichte und mündliche Vortragsleistungen
- § 17 Regeln für die Vergabe von Leistungspunkten
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Fachkolloquium
- § 23 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Masterurkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANHANG:

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Module, Teilleistungen und Leistungstypen

Anlage 3: Anlage zu § 3 der ARTS-Master-Prüfungsordnung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums und Unterrichtssprache

- (1) Der Masterstudiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* (ARTS) wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten. Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluß einer vertiefenden und forschungsbezogenen wissenschaftlichen Ausbildung von Absolventen von Bachelor-Studiengängen für Tätigkeitsfelder in Entwicklungsländern der tropischen und subtropischen Klimazonen. Ziel des Studiums ist es, die vorhandene Qualifikation durch eine forschungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung und die Vermittlung fachübergreifender Kenntnisse zu erweitern und damit auf ein erweitertes Spektrum an beruflichen Einsatzfeldern oder auf eine wissenschaftliche Tätigkeit vorzubereiten. Dies soll dazu befähigen, fachübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden.
- (2) Die Zielgruppe sind Absolventen eines Hochschulstudiums und junge qualifizierte Berufstätige an Universitäten sowie staatlichen oder privaten Einrichtungen, die in den Bereichen Landwirtschaft, Umweltforschung oder Entwicklung tätig sind.
- (3) Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad *Master of Science* (abgekürzt "M. Sc.") im *Studiengang Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics*.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird durch den Abschluß eines Bachelor-Studiums im Umfang von 180 Leistungspunkten des ECTS-Systems in den Fachrichtungen Agrarwissenschaften, Agrarwissenschaften und Umweltmanagement, Agrar- und Gartenbauwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Ernährungs- und Agrarwissenschaften oder Umweltwissenschaften mit der ECTS-Note B oder besser oder der entsprechenden Qualifikation einer ausländischen Hochschule erworben (vgl. § 18 Abs. 1, Tabelle). Der Studiengang ist auch geeignet als Zusatzstudium für Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule.

- (2) Neben dieser allgemeinen Qualifikation sind für den Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* folgende Nachweise zu erbringen:
- (a) der Abschluß soll die besondere Eignung für wissenschaftliches Arbeiten in der Abschlußarbeit deutlich gemacht haben. Die besondere Befähigung für die Teilnahme an diesem Studium kann sich auch im Laufe einer beruflichen verantwortlichen Tätigkeit dokumentieren;
 - (b) die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache laut TOEFL 550 bzw. Computer TOEFL 213 (*Test of English as a Foreign Language*), IELTS 6.0 (*International English Language Testing System*) oder gleichwertigem Test;
 - (c) die Angabe von Forschungsinteressen bzw. eines Forschungsvorschlags (*Research proposal*) in den Bewerbungsunterlagen, der es ermöglicht
 - die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers zu beurteilen und
 - dem Bewerber aus dem wissenschaftlichen Personal der Landwirtschaftlichen Fakultät einen Betreuer im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu stellen;
 - (d) zwei unabhängige vertrauliche Empfehlungsschreiben von Personen, welche die wissenschaftliche Befähigung aus Studienleistungen und ggf. beruflichen Tätigkeiten zu beurteilen vermögen;
 - (e) die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung; Näheres hierzu wird in der Anlage zu § 3 geregelt.

(3) Die Auswahl der zum Studium zugelassenen Bewerber wird durch eine von der Landwirtschaftlichen Fakultät bestimmte Kommission getroffen, der die Mitglieder der Studienkommission sowie des Prüfungsausschusses angehören. Die Auswahl- sitzung erfolgt in der Regel im Rahmen des Stipendienauswahlverfahrens des Deutschen Akademischen Austausch Dienstes (DAAD) an der Landwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bonn. Wenn die Ausbildungskapazität für geeignete Bewerber nicht ausreichen sollte, wird im Rahmen der Bewirtschaftung (*numerus clausus* gemäß der Vergabeordnung NRW) ein Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend Anlage 3 durchgeführt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Das Studium umfaßt Module des Pflicht- (ARTS-A) und Wahlpflichtbereiches (ARTS-B) sowie ein Schwerpunktmodul einschließlich der Abschlußarbeit (*Master Thesis*) und eines Fachkolloquiums mit mündlicher Prüfung (ARTS-C) im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung (*Appropriate Assessment of Learning Output*), die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) bewertet. Bei Vorlesungen mit Übungen ist die individuell festgestellte, aktive oder erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung des jeweiligen Moduls. In Seminaren und Praktika sowie den Modulen im Pflichtteil ARTS-A werden Leistungspunkte nicht benotet (bestanden / nicht bestanden; pass / fail).

(4) Für die Bewertung und Anrechnung von Lehrveranstaltungen gilt das European Credit Transfer System (ECTS). Für die Verleihung des *Master of Science* Grades müssen Leistungen im Umfang von mindestens 120 LP (ECTS credit points) nachgewiesen werden.

(5) Ein ECTS Leistungspunkt entspricht einer Lernarbeitszeit (*work load*) von 25-30 Stunden, je nach Studienabschnitt und Disziplin.

(6) Die zu erwerbenden 120 LP verteilen sich wie folgt auf die drei Studienabschnitte: Pflichtveranstaltungen: 30 LP; Wahlpflichtveranstaltungen: 30 LP; Schwerpunktveranstaltungen und Forschungsarbeit: 60 LP.

(7) Das erste Studiensemester beinhaltet den Pflichtmodul-Teil (ARTS-A). Das Lehrangebot stellt die für eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Ressourcenmanagements in den Tropen und Subtropen erforderliche Breite des Wissens sicher und umfaßt Veranstaltungen, die in zwei Modulblöcke mit einem Umfang von jeweils 15 LP gegliedert sind. In jedem der beiden Modulblöcke sind Teilleistungen von 15 LP ($2 \times 15 = 30$ LP) zu erbringen, die mit einem unbenoteten Leistungsnachweis (bestanden / nicht bestanden; pass / fail) attestiert werden. Das zweite Studiensemester beinhaltet die Wahlpflichtmodule (ARTS-B). Das Modulangebot umfaßt Vertiefungsveranstaltungen, die in 15 Module à 6 LP gegliedert sind. Aus diesem Angebot sind mindestens 5 Module zu wählen (5×6 LP = 30 LP), die mit einem benoteten Leistungsnachweis bewertet werden. Darauf aufbauend folgt die zweisemestrige forschungsbezogene Ausbildung (ARTS-C). Dieser Forschungsteil beinhaltet

(a) Lehrveranstaltungen (im Sinne individualisierter Schwerpunktmodule zur Einarbeitung in das Spezialgebiet bzw. Anleitung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten), den Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an Ringvorlesungen mit externen Gastrednern zu aktuellen Themen des Ressourcenmanagements während der ersten beiden Studiensemester sowie der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von mindestens vier ganzen Exkursionstagen und die öffentliche Vorstellung des Forschungsplanes im Rahmen eines Seminarvortrags – 15 LP;

(b) die *Master of Science* Arbeit – 30 LP, und

(c) das Fachkolloquium (Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache und anschließender mündlicher Prüfung), in dem die Einbettung der eignen Forschungsarbeit in den weiteren Kontext des Wissensgebietes darzustellen ist – 15 LP, entsprechend Anlage 2.

(8) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, daß die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß der vermittelte Lernstoff in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes steht und Freiraum zur Teilnahme an zusätzlichen Modulen besteht.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente und Fristen

(1) Die Masterprüfung wird studienbegleitend entsprechend dem ECTS Leistungspunktesystem abgelegt und besteht aus Modulprüfungen / Modulteilprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen sowie im Schwerpunktmodul entsprechend dem ECTS Leistungspunktesystem, der Masterarbeit und einem Fachkolloquium mit anschließender mündlicher Prüfung als abschließender Prüfungsleistung. Die Masterprüfung soll einschließlich der Anfertigung der Forschungsarbeit und *Master of Science* Arbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(2) Die Anmeldung zur Masterprüfung soll mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung erfolgen. Die Anmeldung erfolgt durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrags (§ 10) beim Prüfungsausschuß.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung ist eine gesonderte, schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen entsprechend § 3 erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden.

(4) Für alle Modulprüfungen/Modulteilprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul / der Modulteil stattfindet, zwei Prüfungstermine angesetzt. Die Prüfungstermine erfolgen je nach „work load“ des Moduls bzw. der zu prüfenden Teilleistung 1-14 Tage nach der letzten Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls / Modulteils, um somit einen dem Umfang des zu prüfenden Moduls / Modulteils angemessenen Zeitraum zur Modulnachbereitung / Prüfungsvorbereitung zu gewährleisten.

(5) Die Prüfungen erfolgen im Teil ARTS-A in der Regel schriftlich und im Teil ARTS-B in der Regel mündlich. Auf schriftlichen Antrag des Dozenten und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuß können Prüfungen im Teil ARTS-A auch mündlich und im Teil ARTS-B auch schriftlich abgehalten werden.

(6) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling direkt im Anschluß an die Prüfung mitzuteilen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens 2 Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens 4 Wochen mitzuteilen.

(7) Im Fall des Nicht-Bestehens einer Prüfung sowie bei schriftlich begründetem, nicht selbst verschuldetem Versäumnis eines Prüfungstermins durch den Prüfling muß der Dozent im Zeitrahmen von 2-10 Wochen nach der ersten Prüfung einen weiteren Prüfungstermin festsetzen. Dabei gilt § 8 Abs. 2. Bei zweimaligem Nicht-Bestehen einer Prüfung im Pflichtmodulteil ARTS-A wird in einem Zeitrahmen von 6-10 Wochen nach dem zweiten Prüfungstermin ein Sonderprüfungstermin festgesetzt. Bei dieser Prüfung müssen neben dem Prüfling und dem Gutachter auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. das stellvertretende Mitglied anwesend sein. Bei dreimaligem Nicht-Bestehen einer Prüfung im Pflichtmodulteil ARTS-A bzw. bei dreimaligem unbegründetem Versäumnis eines Prüfungstermins ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und ein Weiterstudium ist ausgeschlossen. Bei zweimaligem Nicht-Bestehen einer Prüfung im Wahlpflichtmodulteil ARTS-B ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 6 **Prüfungsausschuß**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben beruft der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Das den Vorsitz führende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Gruppen getrennt Stellvertreter gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit studentischer Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(6) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgelegt.

§ 7 Prüfende, Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden in der Regel nur Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten oder Personen, die selbständig ein Modul oder eine Masterarbeit betreuen, bestellt. Im übrigen darf nur zu Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Modul eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen / Modulteilprüfungen werden jeweils von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden bzw. im Teil ARTS-A von dem für das jeweilige Modul / Modulteil verantwortlichen Modulkoordinator abgehalten. Ist diese Person wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung

bestimmt wird. Dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für den Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* anerkennungsfähig sind extern erworbene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Umfang von maximal 20 LP.

(2) Prüfungsleistungen und mit Prüfungsleistungen vergleichbare Studienleistungen, die in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dabei gilt Abs. 1.

(3) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder von anderen deutschen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 2 und 3 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS-Schema gebilligte Maßstab anzuwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuß in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie mit dem Vermerk "bestanden / pass" aufgenommen; Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bis zu einem Umfang von maximal 20 LP. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Anrechnung kann versagt werden, wenn der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Schutzzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuß von Modulprüfungen abmelden. Dies gilt nicht für Leistungen, die durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen des Typs Seminar und Praktikum zu erbringen sind. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuß.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes

verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(5) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 10

Zulassung und Anmeldung

(1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfungsleistung an der Universität Bonn als ordentlicher Studierender oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer für den Masterstudiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* eingeschrieben ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- (a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- (b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang
 - eine Prüfungsleistung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder

- sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren desselben, eines vergleichbaren oder verwandten Studiengangs befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 6 S. 9 der Prüfungsausschußvorsitzende.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung im Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- sich in einem anderen Prüfungsverfahren im Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* oder einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.

(5) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung gem. § 12 und zur Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland und des zu prüfenden Moduls abzugeben. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Die Studierenden können sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Bei der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Module im Teil ARTS-A im Umfang von mindestens 30 LP und im Teil ARTS-B im Umfang von mindestens 30 LP zu erbringen sowie zu erklären, welchem Vertiefungsbereich die Arbeit zugeordnet werden soll und anzugeben, von wem die Arbeit betreut wird.

§ 11 Ziel und Umfang der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer über den ersten berufsqualifizierenden Abschluß hinausgehenden Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet des Ressourcenmanagements in der tropischen und subtropischen Landwirtschaft erbracht werden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der Module im Pflichtteil ARTS-A, im Wahlpflichtteil ARTS-B und im Schwerpunkt und Forschungsteil ARTS-C beziehen;
- der Masterarbeit und
- dem Fachkolloquium mit anschließender mündlicher Prüfung.

(3) Die abzulegenden Modulblockprüfungen, Teilleistungsprüfungen und die jeweiligen Leistungsprüfungstypen sind in Anlage 2 aufgelistet.

§ 12

Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungen beziehen sich auf Lehrinhalte der Module und umfassen

- die studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Unterrichtselementen,
- die aktive und erfolgreiche Teilnahme an Seminaren, Praktika und Exkursionen,
- die Leistungen in Projektseminaren.

(2) In den studienbegleitenden Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrtten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die studienbegleitenden Modulprüfungen im Pflichtteil ARTS-A erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung und werden nicht benotet (bestanden / nicht bestanden; pass / fail). Die studienbegleitenden Modulprüfungen im Wahlpflichtteil ARTS-B können in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten oder Referaten und mündlichen Vortragsleistungen abgehalten werden und werden benotet. Bis zu 50% der Prüfungsleistung im Studienabschnitt ARTS-B können durch studienbegleitende bewertete Hausarbeiten bestimmt werden. Die Modulprüfungen im Studienabschnitt ARTS-C.1 (Schwerpunktmodul) bestehen aus zwei Berichten (schriftliche Hausarbeiten entspr. § 15) und zwei Seminarvorträgen (Referate und mündliche Vortragsleistungen entspr. § 16) und werden nicht benotet. Der Prüfungsausschuß gibt die Art der jeweiligen Modulprüfung zu Beginn eines Semesters bekannt.

(3) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Referate und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in Seminaren behandelt werden. Prüfungsleistungen in Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(4) Seminare, Praktika und Exkursionen werden nicht benotet. Erfolg oder Mißerfolg wird für Seminare, Praktika und Exkursionen individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten Teilnahme dokumentiert. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus Seminaren und Praktika legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung zugrunde, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des semesterbegleitenden Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Modulformen ist somit auch keine Wiederholung der Studienleistung möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Seminar in einem Modul kann daher nur durch

erneute Teilnahme an den Seminarveranstaltungen des folgenden Studienjahrs wiederholt werden.

(5) Machen Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung in anderer Form zu erbringen.

§ 13 Klausurarbeiten

(1) Die Modulprüfungen (Block- und Teilprüfungen) im Teil ARTS-A sowie auf Antrag der Dozenten in einzelnen Modulprüfungen im Teil ARTS-B (vgl. § 5 Abs. 5) bestehen in der Regel in Klausurarbeiten. In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden können.

(2) Jede Klausurarbeit dauert maximal 2 Stunden und ist von einem Prüfenden gemäß § 18 Abs. 1 zu bewerten. Die Dauer einer Klausurarbeit zur Prüfung von Modulteilleistungen beträgt 20 Minuten je zu vergebendem Leistungspunkt und kann je nach dem Modul / Modulteil spezifischem *work load* 40-120 Minuten betragen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung gemäß § 14 ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet der Vorlesung erstreckt. Dies ist rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang, spätestens aber zu Beginn des Unterrichts im Modul den Teilnehmern bekanntzugeben.

(4) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens 2 Wochen bekanntzugeben.

§ 14 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügen, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermögen.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird jeder Prüfling in Modulprüfungen grundsätzlich nur von einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 18 hat der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. den Beisitzenden unter Ausschluß

der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit in der Regel und je nach dem zu prüfenden Modul / Modulteil zugeordneten *work load* mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung wird in der Regel mit 5-10 Minuten je zu vergebendem Leistungspunkt angesetzt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Schriftliche Hausarbeiten

Die Teilleistung eines Moduls im Wahlpflichtteil ARTS-B kann bis zu einem Umfang von 3 LP in Form von Hausarbeiten erbracht werden. Ziel der Hausarbeit ist der Nachweis der Befähigung, eigenständig einen inhaltlich begrenzten Themenbereich anhand der vom Dozenten zur Verfügung gestellten Hilfsmittel zusammenfassend zu bearbeiten. Der Dozent vergibt das Thema der Hausarbeit in der Regel zu Semesterbeginn. Nach Ablauf einer Frist von 10-12 Wochen muß der Studierende die Hausarbeit dem Dozenten abgeben. Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 10 gedruckte Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit wird von dem das Thema vergebenden Dozenten sowie einem Zweitgutachter bewertet. Die Leistungsbewertung wird dem Studierenden spätestens 2 Wochen nach Abgabe der Hausarbeit mitgeteilt.

§ 16 Referate, Berichte und mündliche Vortragsleistungen

Anstelle einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung kann das in einem Modul oder Modulteil vermittelte Wissen auch in Form eines mündlichen Referativvortrags durch den Studierenden nachgewiesen werden. Ziel des Referats ist der Nachweis der Befähigung, einen inhaltlich begrenzten Themenbereich im Rahmen eines Seminarvortrags zusammenzufassen, kritisch zu bewerten und in verständlicher Form zu vermitteln. Der mündliche Vortrag soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten sein. Die Leistungsbewertung erfolgt durch einen Prüfer und einen Beisitzer. Entsprechend einer mündlichen Prüfung sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungsbewertung wird dem Kandidaten direkt im Anschluß an die Prüfungsleistung mitgeteilt.

§ 17

Regeln für die Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Für jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierenden wird ein Master-Leistungspunktekonto bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.
- (2) Zu jedem angebotenen Modul gemäß § 4 Abs. 7 werden für das jeweilige Semester zwei Modulprüfungstermine angeboten. Die Termine werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben. Für die erstmalige Teilnahme an einem Prüfungstermin ist eine schriftliche Meldung erforderlich.
- (3) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wird. Für jede mit "ausreichend" (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung erhält der Prüfling die für diese Veranstaltung vorgesehene Leistungspunktezahl.
- (4) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, den Studierende durch den Besuch von Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung für einen erfolgreichen Abschluß eines Moduls aufwenden müssen. Ein Leistungspunkt entspricht je nach Studienabschnitt und Disziplin dem Arbeitsaufwand (*work load*) von 25-30 Stunden. Der Arbeitsaufwand eines Semesters ist so bemessen, daß pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können.
- (5) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Die Notenskala umfaßt die Noten 1.0; 1.3; 1.7, 2.0; 2.3; 2.7, 3.0; 3.3; 3.7, 4.0 und 5.0. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Durchschnittsnote sind folgende Bewertungen zu verwenden:

<u>Durchschnitt von</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Übersetzung</u>
1.0 – 1.3	ausgezeichnet	excellent
1.4 – 1.7	sehr gut	very good
1.8 – 2.3	gut	good
2.4 – 3.3	befriedigend	satisfactory

3.4 – 4.0	ausreichend	sufficient
5.0	nicht bestanden	fail

- (2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4.0) ist.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling mindestens 120 Leistungspunkte aus Modulen, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlußprüfung erworben hat. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald er eine Modulprüfung oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden hat. Die Masterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Note der Masterarbeit "nicht ausreichend" (5.0) ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten der jeweiligen Lehrveranstaltung im Wahlpflichtteil ARTS-B gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. In die Berechnung des Durchschnitts zur Bildung der Gesamtnote geht die Note des Wahlpflichtmodulteils (ARTS-B) mit einem Gewicht von 40% (30 LP), die Note der Masterarbeit mit dem Gewicht von 40% (30 LP) und die Note der mündlichen Abschlußprüfung mit einem Gewicht von 20% (15 LP) in die Gesamtnote ein.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Punkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Angerechnete Prüfungsleistungen aus vergleichbaren Prüfungen werden zur Ausweisung im Zeugnis in die entsprechenden Noten ("grades") des ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) umgerechnet. Dies erfolgt nach der Umrechnungstabelle in Abs. 1.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuß stellt dabei ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Im Pflichtmodulteil ARTS-A kann ein dritter Prüfungsversuch beantragt werden, wenn die Prüfung zum ersten angebotenen Termin wahrgenommen wurde. Dabei gilt § 5 Abs. 7.
- (2) Eine mindestens als "ausreichend" (4.0) bewertete Prüfungsleistung, aus der Leistungspunkte erworben wurden, kann nicht wiederholt werden.

(3) Kann ein Prüfling aufgrund einer nicht mehr wiederholbaren Modulprüfung die erforderliche Gesamtpunktzahl nicht mehr erreichen, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und es erfolgt die Exmatrikulation des Prüflings aus dem Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics*. Das gleiche gilt, wenn die Masterarbeit auch nach einer Nachfrist oder die mündliche Prüfung in der Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet wurde.

§ 20 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist für ein Problem aus dem Gebiet des landwirtschaftlichen Ressourcenmanagements in den Tropen und Subtropen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden eine Lösung zu erarbeiten.

(2) Das Thema einer Masterarbeit kann von jedem Professor sowie jedem Habilitierten oder wissenschaftlichen Assistenten der beteiligten Fakultäten, der regelmäßig Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* anbietet, gestellt werden; wer ein Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einer anderen wissenschaftlich tätigen Person gestellt werden, bedarf es hierzu der Ermächtigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist. Soll das Thema der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschußvorsitzenden.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Das Thema der Masterarbeit soll aus dem Gebiet des Schwerpunktmoduls gestellt werden.

(4) Mit der Meldung zur Masterarbeit hat der Prüfling eine Erklärung darüber abzugeben, zu welchem Fach und bei welcher betreuenden Person die Masterarbeit angefertigt werden könnte. Der Vorschlag für den Fachvertreter ist auf die am Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* beteiligten Dozenten beschränkt. Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, sobald der Prüfling mindestens 70 LP erworben hat.

(5) Die Masterarbeit kann in Absprache mit den betroffenen Betreuern auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind aufgrund der im Schwerpunktmodul durchgeführten Planungen so zu bestimmen, daß die Bearbeitungsfrist unter zumutbaren Anforderungen eingehalten werden kann. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von drei Monaten gewähren. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(9) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen. In schriftlich begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall muß die Masterarbeit aber eine ausführliche englische Zusammenfassung enthalten.

(10) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel höchstens 60 DIN A 4-Seiten betragen; dies gilt nicht für Gruppenarbeiten im Sinne des Abs. 5.

§ 21

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in vierfacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine der bewertenden Personen ist diejenige, welche das Thema gestellt hat, die zweite bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus dem in § 20 Abs. 2 genannten Personenkreis. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2.0 beträgt und keine Bewertung schlechter als 4.0 lautet. Beträgt die Differenz 2.0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, die am nächsten zueinander liegen. Liegen alle drei Bewertungen im gleichen Abstand voneinander, gelten die beiden besseren Bewertungen. Die Masterarbeit

kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 18 Abs. 5 verfahren.

(4) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen.

(5) Für die "ausreichend" (4.0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit "nicht bestanden" oder gilt sie als "nicht bestanden", kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit muß nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem das Thema der ersten Masterarbeit stammt, muß aber aus einem der Vertiefungsmodule, in dem Leistungspunkte erbracht wurden, gewählt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 20 Abs. 7 S. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Fachkolloquium

(1) Wurde die Arbeit von dem Betreuer und dem Zweitgutachter angenommen (mit 4.0 oder besser benotet), setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Rücksprache mit Gutachtenden und Prüfling den Termin für das Fachkolloquium fest.

(2) Der Termin des Fachkolloquiums wird per Aushang im Dekanat sowie über die Internetseite des ARTS Studiengangs (www.arts.uni-bonn.de) mindestens eine Woche vorher angekündigt.

(3) Ferner bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professoren einen Vorsitzenden für das Fachkolloquium. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Das Fachkolloquium beinhaltet einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Im öffentlichen Teil erfolgt die mündliche Vorstellung der wissenschaftlichen Arbeit durch einen Vortrag von 30 Minuten Länge. Dem Vortrag schließt sich die wissenschaftliche Aussprache von maximal 15 Minuten an, wobei jeder Anwesende über den Vorsitzenden Fragen zum Thema des Vortrags an den Prüfling stellen darf.

(5) Nach Beendigung der Vortrags und der wissenschaftlichen Aussprache und vor Beginn der nicht öffentlichen Abschlußprüfung ist dem Prüfling eine Pause von mindestens 5 und höchstens 15 Minuten zu gewähren.

(6) In der nicht öffentlichen mündlichen Abschlußprüfung wird der Kenntnisstand des Prüflings hinsichtlich der Einbettung der Forschungsarbeit in den weiteren Kontext des Wissensgebietes geprüft. Zugelassen sind dabei nur der Prüfling und die Prüfenden. Der Gruppe der Prüfenden gehören die Gutachter der Masterarbeit sowie der Vorsitzende des Fachkolloquiums an. Teilnahme- recht an der Abschlußprüfung haben ferner alle Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten. Prüfungsfragen sind über den Vorsitzenden zu stellen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beläuft sich auf mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(7) Nach Abschluß der mündlichen Abschlußprüfung erfolgt die Beratung und Notenfindung unter Ausschluß der Prüflings. Die Notenfindung des Fachkolloquiums erfolgt zu einem Drittel aus der Bewertung des Vortrags mit der wissenschaftlichen Aussprache und zu zwei Dritteln aus der mündlichen Abschlußprüfung. Nur die Gutachter der Masterarbeit und der Vorsitzende des Fachkolloquiums legen die Note fest. Können die Prüfenden sich nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Vorsitzende. Die Bewertung des Fachkolloquiums ist dem Kandidaten direkt im Anschluß an die Beratung und Notenfindung mitzuteilen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 4.0 ist.

(8) Werden die Prüfungsleistungen schlechter als 4.0 bewertet, hat der Kandidat die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten erneut zum Fachkolloquium (Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache sowie einer mündlichen Abschlußprüfung) anzutreten. Die Prüfungskommission bestimmt den Termin.

§ 23 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können auf Antrag im Rahmen des Wahlbereichs (ARTS-B) und darüber hinaus Prüfungsleistungen in Fächern erbringen, die nicht dem Lehrangebot des ARTS Studiengangs angehören und an einer anderen Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind. Der Prüfungsausschuß legt auf Antrag Fach, Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen fest. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern oder von Zusatzmodulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Prüfungsleistungen in Wahlmodulen, die in einem dem ARTS Studiengang äquivalenten Masterstudiengang einer deutschen Universität erbracht wurden, werden angerechnet. Dabei gilt § 8 Abs. 6.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält
– sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,

- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielte Note des Moduls gemäß § 18,
- das Thema der Masterarbeit sowie deren Note,
- die Note der mündlichen Prüfung und
- die Gesamtnote der Masterprüfung.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder -modulen mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Hat der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder verläßt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluß, wird ihm auf Antrag ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 25 Diploma Supplement

Das Master-Zeugnis wird durch ein "*Diploma-Supplement*" ergänzt. Das "*Diploma Supplement*" gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 26 Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt, der eine vom Prüfungs-ausschuß beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Landwirtschaftlichen Fakultät versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erstellen.
- (6) Wird die Prüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der akademische Grad abzuerkennen, und das Zeugnis sowie die Masterurkunde sind einzuziehen.

§ 28

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Akteneinsicht. Wiederholungstermine sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

§ 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für alle Studierende, die ihre Zulassung zum ARTS Studium am oder nach dem 1. September 2002 erhalten haben.
- (2) Für Studierende, die das ARTS Studium vor dem Sommersemester 2003 angetreten oder die ihre Zulassung zum ARTS Studium vor dem 1. September 2002 erhalten haben gilt die Magister-Prüfungsordnung für den Studiengang Agrarwissenschaften und Ressourcen-Management in den Tropen und Subtropen in der Fassung vom 22. März 1993.

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Hans-Peter Helfrich

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 28. Januar 2004 sowie der Entschließung des Rektorats vom 3. Februar 2004. *

Bonn, den 18. Februar 2004

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

* vorbehaltlich einer entsprechenden Akkreditierung

ANHANG

ANLAGE 1: Studienplan

ANLAGE 2: Module, Teilleistungen und Leistungstypen

ANLAGE 3: Anlage zu § 3 der ARTS-Master-Prüfungsordnung

ANLAGE 1: Studienplan (deutsche Übersetzung)*

Pflichtveranstaltungen des ersten Semesters (30 LP)

- | | |
|--|---------|
| ARTS-A-1 Werkzeuge und Methoden | (15 LP) |
| ARTS-A-2 Struktur und Nutzung von Ressourcen | (15 LP) |
| ARTS-C-1 Graduiertenseminar und Exkursionen (1-3. Sem) | |

Wahlpflichtveranstaltungen des zweiten Semesters (>30 LP)

- | | |
|--|--------|
| ARTS-B-1 Wasser-Management in den (Sub)Tropen | (6 LP) |
| ARTS-B-2 Erosion und Bodenschutz in den (Sub)Tropen | (6 LP) |
| ARTS-B-3 Böden und Bodennutzung der (Sub)Tropen | (6 LP) |
| ARTS-B-4 Nahrungssicherung und Armutsbekämpfung | (6 LP) |
| ARTS-B-5 Sozialforschung und Institutionen in Entwicklungsländern | (6 LP) |
| ARTS-B-6 Entwicklungsökonomie und Marktforschung | (6 LP) |
| ARTS-B-7 Tierproduktionssysteme der (Sub)Tropen | (6 LP) |
| ARTS-B-8 Genetik und Tierzüchtung in den (Sub)Tropen | (6 LP) |
| ARTS-B-9 Bio- and Gentechnologie | (6 LP) |
| ARTS-B-10 Produktionssysteme einjähriger (sub)tropischer Pflanzen | (6 LP) |
| ARTS-B-11 Produktionssysteme mehrjähriger (sub)tropischer Pflanzen | (6 LP) |
| ARTS-B-12 Pflanzenschutz in den (Sub)Tropen | (6 LP) |
| ARTS-B-13 Ökologie der (sub)tropischen Pflanzenernährung | (6 LP) |
| ARTS-B-14 Physiologie der (sub)tropischen Pflanzenernährung | (6 LP) |
| ARTS-B-15 Stoffkreisläufe in (sub)tropischen Agrarökosystemen | (6 LP) |

Schwerpunktveranstaltungen des dritten Semesters (15 LP)

- | | |
|---|--------|
| ARTS-C-1.1 Graduiertenseminar und Exkursionen | (6 LP) |
| ARTS-C-1.2 Anleitung zum selbstst. Wissensc. Arbeiten | (6 LP) |
| ARTS-C-1.3 Forschungsmethoden und Arbeitsplan | (3 LP) |

* Modulbezeichnungen im Studienplan erfolgen in englischer Sprache, näheres regelt die Studienordnung.

Details zu Veranstaltungen, Lehrinhalten, Dozenten, Veranstaltungsort und Zeit regelt die Studienordnung und werden unter [http://www.arts.uni-bonn.de/
syllabus.htm](http://www.arts.uni-bonn.de/syllabus.htm) angekündigt.

ANLAGE 2: Module, Teilleistungen und Leistungstypen

ARTS-A Pflichtteil (2 Module) 30 LP
(1. Semester) **A-1** Werkzeuge und Methoden¹ 15 LP

Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
<i>A-1.1 Biometrie/Versuchswesen</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(3 LP)</i>
<i>A-1.2 Projektanalyse</i>	<i>Hausarbeit</i>	<i>(3 LP)</i>
<i>A-1.3 Wissensch.Kommunikation</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(2 LP)</i>
<i>A-1.4 Forschungsmanagement</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(2 LP)</i>
<i>A-1.5 Globaler Klimawandel</i>	<i>Hausarbeit/ Protokoll</i>	<i>(2 LP)</i>
<i>A-1.6 Samen- und Unkrautkunde</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(1 LP)</i>
<i>A-1.7 Parizipation in der Forschung</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(1 LP)</i>
<i>A-1.8 Computer und Internet</i>	<i>Hausarbeit/Protokoll</i>	<i>(1 LP)</i>
A-2	Struktur und Nutzung von Ressourcen	15 LP

Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
<i>A-2.1 Ökologische Voraussetzungen</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(3 LP)</i>
<i>A-2.2 Gene und Biodiversität</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(3LP)</i>
<i>A-2.3 Ökonomische Bedingungen</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(3 LP)</i>
<i>A-2.4 Tierproduktionssysteme</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(3 LP)</i>
<i>A-2.5 Pflanzenproduktionssysteme</i>	<i>schriftl. Prüfung</i>	<i>(3 LP)</i>

ARTS-B Wahlflichtteil (5 Module).....30 LP
(2. Semester) **B-x** Modulbezeichnung6 LP

Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
<i>B-x.x Vorlesung (18 Std. / 2 SWS)</i>	<i>mündl. Prüfung</i>	<i>(3 LP)</i>
<i>B-x.y Projektseminar/Vorlesung</i>		
<i>Referat/Vortrag(3 LP)</i>		
<i>B-x.z Exkursion/Übung/Praktikum Anwesenheit</i>		

ARTS-C Forschungsteil60 LP
(3. & 4. Semester) C-1 Schwerpunktmodul.....15 LP

Teilleistungen	Leistungstypen	Leistungspunkte
C-1.1 Ringvorlesung / Exkursion		
Seminarvortrag (6 LP)		
<i>C-1.2 Einarb. in Forschungsthema 2 Berichte</i>		<i>(6 LP)</i>
<i>C-1.3 Forschungsplan Seminar</i>		<i>(3 LP)</i>

¹ Modulbezeichnungen im Studienplan erfolgen in englischer Sprache; näheres regelt die Studienordnung.

C-2 Forschungarbeit	30 LP
Teilleistungen Leistungstypen <i>Durchführung, Analyse und</i>	Leistungspunkte <i>Masterarbeit</i>

Zusammenfassung der Forschung

C-3 Fachkolloquium	15 LP
Teilleistungen Leistungstypen	Leistungspunkte
<i>Vorstellung der Master Thesis</i>	<i>Seminarvortrag</i>
<i>Wissensch. Aussprache öffentl. Diskussion</i>	<i>(5 LP)</i>
<i>Weiterer Kontext des Wissensgebiets mündl. Prüfung</i>	<i>(10 LP)</i>

Anlage zu § 3 der ARTS-Master-Prüfungsordnung

Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Zulassung zum Master-Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* setzt neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 2 der ARTS-Master-Prüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus.
2. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungs-verfahren) festgestellt.
3. Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluß des Studiums erwarten lassen.
4. Die §§ 6, 7, 8, 27 und 28 ARTS-Master-Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und -verfahren, Zulassung zum Eignungsfeststellungs-verfahren

1. An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerber teilnehmen, die über die in § 3 S. 2 und 3 der ARTS-Master-Prüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen verfügen.

2. Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch das Koordinationsbüro bereitgestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Sommersemester. Bewerbungsschluß ist jeweils der 15. Februar. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn.
3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:
 - a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 ARTS-Master-Prüfungsordnung
 - Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Fachrichtungen Agrarwissenschaften, Agrarwissenschaften und Umweltmanagement, Agrar- und Gartenbauwissenschaften, Gartenbauwissenschaften, Ernährungs- und Agrarwissenschaften oder Umweltwissenschaften mit der ECTS-Note „B“ (gut) oder besser oder der entsprechenden Qualifikation einer ausländischen Hochschule;
 - Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2);
 - b) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung;
 - c) die Angabe von Forschungsinteressen („*Research proposal*“) in den Bewerbungsunterlagen (Antragsvordrucke), der es ermöglicht die wissenschaftliche Qualifikation des Bewerbers zu beurteilen und dem Bewerber aus dem wissenschaftlichen Personal der Landwirtschaftlichen Fakultät einen Betreuer zu stellen;
 - d) zwei unabhängige Empfehlungsschreiben von Personen, die die wissenschaftliche Befähigung aus Studienleistungen und ggf. beruflichen Tätigkeiten zu beurteilen vermögen;
 - e) bisher erbrachte Studienleistungen oder Vorstellung einiger exemplarisch ausgewählter beruflicher Arbeiten.
4. Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 6 ARTS-Master-Prüfungsordnung gebildeten Prüfungsausschusses.
5. Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder die unter Ziffer 3 a) formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.

III. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende

1. Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist der gemäß § 6 ARTS-Master-Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuß zuständig. Der Prüfungsausschuß berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
2. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. §§ 5 und 6 der ARTS-Master-Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

IV. Eignungsfeststellungsverfahren

Die besondere studiengangbezogene Eignung wird durch Prüfung der eingereichten Bewerbungsunterlagen (vgl. § 3) unter besonderer Berücksichtigung der *Research Proposal* festgestellt, in der insbesondere überprüft werden soll, ob der Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium in dem Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- die fachliche Breite der Kenntnisse im Bereich der Landwirtschaft in den Tropen und Subtropen;
- die besondere Eignung für wissenschaftliches Arbeiten im Bereich des Ressourcenmanagements;
- die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache.

Die besondere Befähigung für die Teilnahme an diesem Studium kann sich auch im Laufe einer beruflichen verantwortlichen Tätigkeit dokumentieren.

V. Bewertung der Prüfungsleistung im Eignungsfeststellungsverfahren

1. Die Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 10 Punkte. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht.
2. Die Feststellung der Eignung für die Teilnahme am Studiengang *Agricultural Sciences and Resource Management in the Tropics and Subtropics* ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll Mitglied der Landwirtschaftlichen Fakultät sein; der zweite Prüfende soll Mitglied entweder einer anderen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder der Landwirtschaftlichen Fakultät einer anderen deutschen Hochschule sein. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

1. Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.
2. Bewerber, welche das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.